

Spesenreglement

LLT Oberwallis

1 Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für

- Aktives Mitglied des LLT Oberwallis, die regelmässig an den Trainings teilnehmen, eine Lizenz beim LLT Oberwallis haben, an den Wettkämpfen für den LLT Oberwallis starten.
- Vorstandsmitglieder
- Trainerinnen und Trainer des LLT Oberwallis
- Freiwillige Mitarbeitende des Vereins, wie Betreuungs-/Begleitpersonen

Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit für den Verein und an speziell definierten Wettkämpfen anfallen.

Die nachfolgende Aufzählung der Spesen ist abschliessend:

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Startgelder Ziff. 2
- Kurskosten J+S Ziff. 3
- Lagerkosten Ziff. 4
- Trainerpauschalen Ziff. 5
- Fahrtkosten Ziff. 6
- Verpflegungskosten Ziff. 7
- Weitere Kosten Ziff. 8

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

Der Vorstand entscheidet über die Anwendung im Einzelfall.

2 Startgelder

Folgende Startgelder werden vom Verein übernommen:

- Läufe des Oberwalliser Laufcup
- Walliser Crossläufe (Crosscup)
- Wallisermeisterschaften Leichtathletik
- Westschweizer Meisterschaften
- Schweizer Meisterschaften
- Mille Gruyère
- Swiss Athletic Sprint
- Kilometer Nouvelliste
- Kids Cup
- Kids Cup Team
- Weitere Wettkämpfe im Ermessen der technischen Leitung.

Die Startgelder werden bei lizenzierten Sportlerinnen und Sportler immer übernommen.

3 Kurskosten J+S

- 3.1 Der Verein übernimmt die Kosten für J+S-Kurse, sofern deren Besuch mit dem J+S-Coach und der Technischen Leitung des Vereins besprochen wurde.
- 3.2 Mit der Übernahme der Kurskosten verpflichtet sich die Kursteilnehmerin / der Kursteilnehmer, sich für mind. 2 Jahre in einer entsprechenden Trainerfunktion im Verein zu engagieren.
- 3.3 Wird das Traineramt nicht angetreten oder vorzeitig abgegeben, werden die Kurskosten zurückverlangt. Der Entscheid liegt beim Vorstand.
- 3.4 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag, in begründeten Einzelfällen die Vergütung von zusätzlichen Kosten genehmigen.

4 Lager

- 4.1 Die Teilnahme an einem Lager, das vom LLT Oberwallis durchgeführt wird, kostet den Sportler oder die Sportlerin pauschal maximal CHF 250.00. Die übrigen Kosten trägt der Verein.
- 4.2 Der Lagerbeitrag ist nach der definitiven Anmeldung kostenpflichtig. Bei triftigen Gründen (Krankheit, Unfall etc.) entscheidet der Vorstand über eine Annulation oder Reduktion.
- 4.3 Die Reisekosten für die An- und Rückreise fallen unter die Lagerkosten.
- 4.4 Lagerleiter und offizielle Betreuer der vereinseigenen Lager sind von den Unkosten befreit. Sie werden pro Lagertag mit Fr. 50.- entschädigt
- 4.5 Sportlerinnen und Sportler haben Anspruch auf maximal ein Lager. Ein zweites Lager im gleichen Vereinsjahr darf besucht werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

5 **Trainerpauschalen**

Der Verein entschädigt die Aufwendungen der Trainerinnen und Trainer im Vereinsjahr mit einer Pauschale von CHF 500.00 pro Trainingsgruppe

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt im ersten Quartal des Vereinsjahres.

6 **Fahrtkosten**

6.1 **Grundsatz**

Für die Fahrt zum Einsatz oder zu Wettkämpfen sowie andere Reisen für den Verein, kommen die Personen gem. Pt. 1.1 selbst auf, soweit hier keine Regelung etwas anderes vorsieht.

Sofern keine andere Regelung vorliegt, werden nur Kosten für den öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse vergütet.

6.2 **Vergütungsberechtigte Reisespesen:**

Für folgende Wettkämpfe und Anlässe werden die Reisekosten der Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie von den offiziellen Betreuungspersonen übernommen:

- UBS Kids Cup und UBS Kids Cup Team (Gruppenreise)
- Schweizermeisterschaften
- Betreute Wettkämpfe (Gruppenreisen) gem. Weisung der technischen Leitung
- Sitzungen von Verbänden oder Tagungen die ausserkantonale durchgeführt werden

6.3 **Fahrten mit Privatwagen**

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Sofern das Privatfahrzeug abgerechnet werden kann, gelten folgende Pauschalen:

- Auto: CHF 0.70/km
- Motorrad: CHF 0.35/km

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

7 **Verpflegungskosten**

Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen.

8 **Weitere Kosten**

Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall über die Rückerstattung weiterer Kosten entscheiden.

9 Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind monatlich abzurechnen.

Der Spesenabrechnung müssen etwa folgende Belege beigelegt werden:

- Originaldokumente wie Quittungen
- quitierte Rechnungen
- Kassenbons
- Kreditkartenbelege
- Fahrtspesenbelege.

10 Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

11 Inkrafttreten

Genehmigt durch die Generalversammlung des LLT vom 12.11.2022

Brig, 12.11.2022

Der Präsident:


